

Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettenheim

§ 1 Mitteilungsblatt

- 1.1 Die Gemeinde Dettenheim gibt ein eigenes Mitteilungsblatt heraus. Es führt den Titel „**Dettenheimer Anzeiger**“.
- 1.2 Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Dettenheim und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist die Bürgermeisterin von Dettenheim oder deren Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH und Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.
- 1.4 Werbung ist im redaktionellen Teil des Mitteilungsblattes grundsätzlich nicht gestattet.

§ 2 Inhalt

- 2.1 Im Mitteilungsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche bzw. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde und der Zweckverbände, von Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen,
 - b) Sonstige Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe und Einrichtungen sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Institutionen,
 - c) Beiträge der Fraktionen des Gemeinderates, im Gemeinderat vertretenen Parteien, örtliche politische Parteien und Wählervereinigungen und ggfs. Bürgerinitiativen
 - d) Beiträge der örtlichen Kirchengemeinden und örtlichen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, der örtlichen Vereine/ eingetragenen Fördervereine/Schulen/Kindergärten sowie sozialer Einrichtungen,
 - e) Ankündigungen und Berichte auswärtiger Schulen, soweit dort Dettenheimer Schüler sind,
 - f) Ankündigungen von Jahrgangs- und Klassentreffen,
 - g) Berichte über runde Firmen- bzw. Arbeitsjubiläen, Spendenaktionen, besondere Auszeichnungen, Geschäftseröffnungen, Firmenerweiterungen etc. von Dettenheimer Unternehmen.

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.
- 2.3 Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Veranstaltungen und Aktionen können im Einzelfall zugelassen werden.
- 2.4 Die Bürgermeisterin kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Veröffentlichung erfolgt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

3.1 Definitionen:

„Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

- 3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein, sich auf das Notwendige beschränken und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge, die gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht ebenso wie Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe enthalten und die Ehre, das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonst Nachteile erbringen können. Dies gilt ebenso für Beiträge, die inhaltlich falsche Tatsachen behaupten.
- 3.3 Alle Beiträge sind grundsätzlich über das Redaktionssystem „Artikelstar“ der Nussbaum Medien St. Leon-Rot unter der Adresse www.artikelstar.net einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten werden im Hauptamt beantragt und vom Verlag erstellt. Bei der Erstanmeldung für den Artikelstar sind im Feld „Einstellungen“ Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse des Verfassers oder Verantwortlichen zu versehen. Falls der Verfasser von Beiträgen über keinen Internetzugang verfügt, ist der Beitrag bevorzugt in digitaler Form rechtzeitig im Hauptamt der Gemeinde einzureichen. Unter dem Bericht darf kein Autor oder Autorkürzel genannt werden.
- 3.4 Die Beiträge dürfen ein von der Gemeinde festgesetztes Zeichenkontingent (siehe § 4) nicht übersteigen. Zusätzlich darf je Ausgabe ein Bild veröffentlicht werden (Bildformate: .JPG, .JPEG, .TIF, .PDF). Bilder oder Dateien (z.B. Einladung zum Konzert, Ankündigung einer Veranstaltung) die eingereicht oder im Artikelstar eingestellt werden, haben folgende Maße beim Druck:

Hochformat:

Abdruck im Mitteilungsblatt mit einer Breite von 45 mm, Höhe ca. 60 mm.

Querformat:

Abdruck im Mitteilungsblatt mit einer Breite von 90 mm, Höhe ca. 65 mm.

Sollten eingestellte oder zugesendete Bilder/Plakate eine so schlechte Auflösung aufweisen, dass diese laut Verlag nicht druckbar sind, werden diese ohne Rücksprache entfernt.

Bei der Übermittlung an die Gemeinde oder beim Hochladen im Artikelstar von Bildern/Plakaten muss der Bildautor genannt werden.

- 3.5 Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite reserviert werden, sofern diese nicht von der Gemeinde in Anspruch genommen wird. Die Reservierung der Titelseite muss rechtzeitig erfolgen, bei mehreren Interessenten für die Titelseite, entscheidet das Eingangsdatum des Reservierungsantrages. Beiträge von politischen Parteien für die Titelseite werden nicht berücksichtigt. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden. Teaser können grundsätzlich nicht reserviert werden.
- 3.6 Pro Beitrag kann anstatt eines Bildes jeweils ein Werbeplakat/Zeichnung oder ein Plan mitveröffentlicht werden.
- 3.7 Redaktionsschluss ist in der Regel mittwochs, 8.00 Uhr. Änderungen wegen des Redaktionsschlusses können im artikelstar.net unter „Termine verwalten“ eingesehen werden. Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich; sich evtl. ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren.
- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt bzw. das mit dem Nussbaum Medien vereinbarte Jahreszeichenkontingent noch nicht ausgeschöpft ist.

§ 4 Zeichenkontingent

Das zulässige Zeichenkontingent ist im Artikelstar sowie auch auf dem Vordruck pro Ausgabe wie folgt beschränkt:

1. örtliche Vereine, Schulen und Kindergärten: 2.320 Zeichen,
2. Unterabteilungen/Jugendabteilungen der Vereine: 1.740 Zeichen zusätzlich,
3. Bei Jahreshauptversammlungen, Jubiläen (25, 50, 75 etc. Jahre) kann das Zeichenkontingent auf insgesamt einmalig 3.600 Zeichen auf Antrag erhöht werden,

4. im Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim vertretene Fraktionen und örtlichen politische Parteien, Wählervereinigungen und ggfs. Bürgerinitiativen: 2.320 Zeichen,
5. Örtliche Kirchen und örtliche kirchliche Einrichtungen: 4.500 Zeichen. Die Kirche bzw. die kirchliche Einrichtung muss ihren Sitz in Dettenheim haben.

Es besteht die Möglichkeit das Zeichenkontingent der Unterabteilung mit zu Verwenden.

§ 4a Zeichenkontingent für im Gemeinderat vertretene Parteien

Parteien im Gemeinderat, die keine im Gemeinderat vertretene Fraktion oder örtliche politische Partei, Wählervereinigungen und ggfs. Bürgerinitiativen sind, erhalten als zulässiges Zeichenkontingent im Artikelstar pro Ausgabe 2.320 Zeichen. Unterabteilungen dürfen nicht gebildet werden.

§ 5 Fraktionen des Gemeinderats

- 5.1 Gemäß § 20 Absatz 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung (*Erläuterung 1*).
- 5.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 5.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landesspezifischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen sind nicht erlaubt.
- 5.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit) (*Erläuterung 2*).
- 5.5 § 2.4 findet hier keine Anwendung.

§ 6 Politische Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen

- 6.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in Dettenheim haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten oder Ähnlichem nachzuweisen.

- 6.2 Veröffentlichungsberechtigt sind im Gemeinderat vertretene politische Parteien und Wählervereinigungen.
- 6.3 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug aufweisen. Sie dürfen weder Polemik noch Spott, Beleidigungen oder Angriffe direkter oder indirekter Art auf politisch Andersdenkende, die Gemeinde Dettenheim oder ihrer Organe, auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 entsprechend. Kommentare und Meinungsäußerungen zu Berichten anderer sind unzulässig.
- 6.4 Zulässig sind ferner:
- a) Gratulationen zum Geburtstag, zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen
 - b) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe
 - c) Ankündigungen örtlicher Veranstaltungen sowie Berichte hierüber
 - d) Ankündigungen überörtlicher Veranstaltungen sowie Berichte hierüber
- 6.5 Für die Rubrik „Aus den Parteien“ gelten insbesondere die Vorgaben 3.2 entsprechend.
- 6.6 Vorstehende Regelungen gelten auch für Bürgerinitiativen, die das erforderliche Quorum nach der Regelung für einen Einwohnerantrag nach § 20b der Gemeindeordnung erfüllen.

§ 7 Wahlwerbung

- 7.1 Innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen vor einer Wahl, haben die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen, soweit sie auf örtlicher Ebene in Dettenheim organisiert sind (Ortsverbände), die Möglichkeit, zur einmaligen kostenlosen Selbstdarstellung unter der Rubrik „Aus den Parteien“. Der Ortsverband muss seinen Sitz in Dettenheim haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten oder Ähnlichem nachzuweisen. Solche Beiträge dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Die Regelung des 3.2 gilt entsprechend. Sie dürfen 2.320 Zeichen und ein Bild nicht überschreiten (*Erläuterung 3*).
- 7.2 Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von vier Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Sie sind kostenpflichtig und erfolgen im Anzeigenteil.
- 7.3 Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, Beiträgen und Berichten, in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag nicht zulässig.

7.4 Wahlwerbung ist als Beilage nicht zulässig.

7.5 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne dieser Richtlinien zu behandeln.

7.6 Vor Bürgermeisterwahlen können bereits einmalig vor der in 7.2 genannten Frist Wahlanzeigen erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteienennung erfolgt.

7.7 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung hinsichtlich zulässiger Wahlwerbung zu treffen.

7.8 Für den Inhalt von Wahlwerbungen gilt § 3 entsprechend.

§ 8 Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Mitteilungsblatt umgangen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Regelungen außer Kraft.

Dettenheim, den 30.07.2021

gez. Ute Göbelbecker, Bürgermeisterin

Erläuterungen *

Erläuterung 1

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Grundlage in § 32a GemO für die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat wird den Fraktionen mit § 20 Abs. 3 GemO ein Recht gegeben, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen. § 20 Abs. 3 GemO korrespondiert mit § 32a Abs. 2 Satz 2 GemO, der klar stellt, dass die Fraktionen ihre Auffassungen, die sie bei der Behandlung im Gemeinderat vertreten, auch öffentlich darlegen können. Mit dem Begriff „Auffassungen“ wird den Fraktionen die Veröffentlichung von Meinungsäußerung gestattet. Das ist weit mehr als Veranstaltungshinweise und Berichte. Zu unterscheiden ist zwischen dem in § 20 Abs. 3 GemO verankerten Rechtsanspruch für Gemeinderatsfraktionen und den Veröffentlichungsmöglichkeiten der (ortsansässigen) Parteien und Wählergruppierungen (Ortsverbände). Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 GemO erfassen ausschließlich die Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderats; die Vorschrift gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen Parteien und Wählergruppierungen.

Erläuterung 2

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung ist der Staatsgerichtshof von einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor einer Parlamentswahl ausgegangen. Der Gesetzgeber hat in § 20 Abs. 3 GemO einen Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag als Obergrenze festgelegt. Diese Obergrenze würde vor allem in Jahren mit mehreren Wahlen, die Äußerungsmöglichkeiten sehr einschränken. Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten (gerade) noch für vertretbar. Die Rechtsaufsichtsbehörde verweist auf die Auffassung des Innenministeriums.

Erläuterung 3

Entscheiden sich die Gemeinden, das Amtsblatt auch für Zwecke der Parteien und Wählergruppierungen zur Verfügung zu stellen, ist sie in Vorwahlzeiten auch hierbei verpflichtet, sich jeder parteiergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten und muss strikte Neutralität walten lassen. Zudem muss die Gemeinde, wenn Veröffentlichungen von Parteien/Gruppierungen oder Wahlbewerbern zugelassen sind, Vorkehrungen treffen, die die Gewähr dafür bieten, dass jede an der Wahl beteiligte politische Gruppe/Partei bzw. jeder beteiligte Bewerber entsprechende Veröffentlichungsmöglichkeit eingeräumt bekommt. Das anerkannte Grundrecht der politischen Parteien auf Chancengleichheit wäre auch dann verletzt, wenn eine Gruppierung von der Inanspruchnahme des Amtsblatts ausdrücklich ausgeschlossen wird.

*Gemeindetag Baden-Württemberg